

**S A T Z U N G**  
**der Stadt Heidenheim**  
**über die**  
**Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**  
**(Bestattungsgebührenordnung)**  
**vom 29. Juni 2010**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 29.06.2010 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
  
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 4 Gebühren

- (1) Es werden folgende Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben:

#### 1. Bestattungsgebühren

1.1	Bestattung von Personen	
1.1.1	unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	525,00 €
1.1.2	im Alter von 1 bis zu 10 Jahren	610,00 €
1.1.3	im Alter von 10 und mehr Jahren	823,00 €
1.1.4	in Tiefgräbern	1.375,00 €
1.2	für die Beisetzung von Urnen	
1.2.1	in Erdgräbern	350,00 €
1.2.2	in Urnennischen (Hangurnengräbern und Kolumbarien)	265,00 €

#### 2. Grabgebühren

2.1	für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen	
2.1.1	unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	409,00 €
2.1.2	im Alter von 1 bis zu 10 Jahren	613,00 €
2.1.3	im Alter von 10 und mehr Jahren	1.379,00 €
2.2	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	695,00 €
2.3	für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes	426,00 €

2.4	für die Verleihung von Grabnutzungsrechten		
2.4.1	bei Wahlgräbern		
2.4.1.1	einstellig, einfachtief für Personen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten		608,00 €
2.4.1.2	einstellig, einfachtief für Personen im Alter von 1 bis 10 Jahren		912,00 €
2.4.1.3	einstellig, einfachtief		1.890,00 €
2.4.1.4	zweistellig, einfachtief		3.780,00 €
2.4.1.5	für die 3. und jede weitere Grabstelle einer zusammenhängenden Mehrfachgrabstätte je		1.890,00 €
2.4.1.6	einstellig, doppeltief		2.400,00 €
2.4.1.7	zweistellig, doppeltief		4.800,00 €
2.4.1.8	Gruft		26.260,00 €
2.4.2	bei Urnenwahlgräbern		
2.4.2.1	Erdurnenwahlgrab		1.065,00 €
2.4.2.2	Nische in der Urnenwand		990,00 €
2.4.2.3	Nische im Hangurnengrab		1.830,00 €
2.4.2.4	Urnengemeinschaftsgrab		480,00 €
2.4.2.5	Urnengrab im Ruheforst		915,00 €
2.4.3	bei erneutem Erwerb		
2.4.3.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode: wie 2.4.1.1 bis 2.4.1.8 und 2.4.2.1 bis 2.4.2.5		
2.4.3.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden dabei voll gerechnet.		

### 3. Sonstige Gebühren

3.1	je Einsatz Leichenträger		60,00 €
3.2	für die Benutzung einer Leichenhalle		204,00 €
3.3	für die Benutzung einer Aussegnungshalle		244,00 €
3.4	für die Benutzung von Plattenbelägen (Trittplatten)		
3.4.1	bei einem Reihengrab oder einstelligen Wahlgrab		286,00 €
3.4.2	bei einem zweistelligen Wahlgrab		572,00 €
3.4.3	bei einem Kindergrab		168,00 €

7/26

3.4.4	bei einem Urnenreihengrab oder Erdurnenwahlgrab	137,00 €
3.5	für die Durchführungen von Ausgrabungen	
3.5.1	von Leichen und Gebeinen	2.196,00 €
3.5.2	von Urnen	549,00 €
3.6	für Orgelspiel	54,00 €

#### **4. Verwaltungsgebühren**

4.1	für die Genehmigung der Errichtung eines Grabmals	56,00 €
4.2	für die Zulassung einer gewerblichen Betätigung	
4.2.1	bei einer befristeten Zulassung auf 10 Jahre	219,00 €
4.2.2	bei einer Einzelfallzulassung	73,00 €

- (2) Ergänzend findet die städtische Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

#### **§ 5 Auslagen**

Sofern der Stadt entstandene Auslagen in den Gebühren nach dieser Satzung nicht inbegriffen sind, werden sie dem Gebührenschuldner gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 05.07.2010 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 09.07.1981 außer Kraft.